

Stellungnahme von Abgeordneten Huainigg (ÖVP) auf Anfrage der Jugend für das Leben, März 2016:

1. Im aktuellen Koalitionspakt der Bundesregierung ist die Umsetzung des NAP Behinderung festgeschrieben (Nationaler Aktionsplan Behinderung) festgeschrieben. Darin wird das Thema "Kind als Schaden" behandelt. Unter Punkt 2.4 Schwangerschaft und Geburt steht: „Nach geltendem Recht kann die Geburt eines behinderten Kindes Schadenersatzansprüche gegen einen behandelnden Arzt auslösen, wenn die Behinderung des Kindes zwar nicht durch eine aktive Handlung des Arztes verursacht wurde, der behandelnde Arzt aber fahrlässig, vorsätzlich oder wissentlich eine falsche Diagnose gestellt hat oder den Informationspflichten nicht (oder nicht ausreichend) nachgekommen ist. Dies kann dazu führen, dass Ärztinnen und Ärzte möglichst alle vorhandenen Untersuchungen und Screenings durchführen.“ Ein entsprechender Gesetzesänderungsvorschlag aus 2011 wurde unseres Wissens nach aufgrund von zu unterschiedlichen Vorstellungen nicht umgesetzt.

1.1 Wie beurteilen Sie die aktuelle Rechtslage?

Völlig unbefriedigend! Viele, die zum ersten Mal hören, dass bei Verdacht auf eine Behinderung bis zur Geburt abgetrieben werden darf, können das gar nicht fassen. Auch Schadenersatzklagen, denen der OGH bis zur gesamten Lebensexistenz des behinderten Kindes entspricht, stellen die Existenz und Lebensberechtigung des behinderten Kindes grundsätzlich in Frage und erklären es zu einem Schadensfall.

1.2 Welche konkreten Änderungen schlagen Sie bezüglich „Kind als Schadensfall“ vor?

Es braucht eine Änderung sowohl im Schadenersatz- als auch im Sozialrecht. Für schicksalhafte Behinderungen eines Kindes sollte der Arzt nicht auf Schadenersatz geklagt werden können. Die Geburt eines Kindes ist niemals ein Schadensfall! Gleichzeitig sollte ein Sozialfonds geschaffen werden, der Eltern bei der Geburt eines behinderten Kindes – egal ob vorgeburtlich diagnostiziert oder nicht – mehr Unterstützung bietet, beispielsweise juristische Hilfestellung bei Förderanträgen oder anfängliche Begleitung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater mit Pflegeausbildung.

2. Schätzungen zufolge werden in Österreich 90 % aller Downsyndromkinder abgetrieben. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde in das österreichische Recht übernommen. Artikel 5 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält das Anerkenntnis, dass

- alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind,
- vom Gesetz gleich zu behandeln sind,
- ohne Diskriminierung Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

2.1 Sehen Sie einen Widerspruch zwischen der UN-Behindertenrechtskonvention und der eugenischen Indikation?

Die eugenische Indikation steht im klaren Widerspruch zur UN-Konvention. Österreich wurde auch von der UN aufgefordert (Staatenprüfung in Genf 2013), hier eine gesetzliche Änderung vorzunehmen.

2.2 Welche konkreten Änderungen schlagen Sie bezüglich eugenischer Indikation vor?

Die eugenische Indikation ist zu streichen. Dadurch wären auch Schadenersatzklagen in der derzeitigen Form nicht mehr möglich.